

Leitfaden für Tourismusbetriebe hinsichtlich des Umgangs mit COVID-19 (Verdachts-)Fällen

Änderungen der Rechtslage können nicht ausgeschlossen werden. Die jeweils aktuellste Version dieses Leitfadens können Sie auf www.sichere-gastfreundschaft.at abrufen!

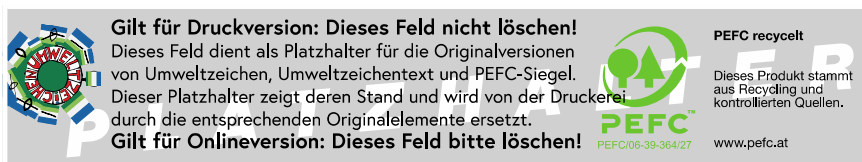
Wien, 19.5.2021

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien



Wien, Mai 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Einleitung und allgemeine Hinweise zum Leitfaden

Die österreichische Tourismusbranche wird durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Unsicherheiten und Beschränkungen vor **besondere Herausforderungen** gestellt.

Der vorliegende Leitfaden hat zum Ziel, die Unsicherheiten und Risiken, die mit der Pandemie einhergehen, zu reduzieren und die Tourismusbetriebe und deren Gäste bestmöglich zu unterstützen. Er soll insbesondere **Orientierungs- und Anhaltspunkte** liefern, wenn im Betrieb COVID-19 (Verdachts-)Fälle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Gästen auftreten. Hierbei stehen **Sicherheit und Transparenz** im Vordergrund. Von zentraler Bedeutung ist dabei auch die **Eigenverantwortung** von Unternehmerinnen und Unternehmern, Gästen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die im Leitfaden angeführten Informationen haben **empfehlenden Charakter** und stellen **keine rechtsverbindliche Auskunft** oder Anweisung dar. Es kann daher keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben übernommen werden.

Die Basis der angeführten Maßnahmen bilden die allgemein gültigen Vorgaben des **Krisenstabs der österreichischen Bundesregierung**. Diese wurden unter fachlicher Beratung des **Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)** aufbereitet.

Soweit Hinweise zur Rechtslage gegeben werden, gehen diese stets von der **Anwendbarkeit des geltenden österreichischen Rechts** aus.

Inhalt

Einleitung und allgemeine Hinweise zum Leitfaden	3
1. Präventive Maßnahmen	5
A. Allgemeine Maßnahmen	5
B. Information des Gastes vor und bei Ankunft	6
C. Maßnahmen in Bezug auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	8
2. Informationen zu Einreisebestimmungen.....	11
3. Vorgehensweise im Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung bzw. bei Vorliegen eines positiven Antigentests	12
A. Allgemeines & Anzeige	12
B. Maßnahmen bei Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung bzw. bei positivem Antigentest eines Gastes oder einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters	13
4. Was geschieht bei einer bestätigten COVID-19 Infektion?	17
A. Bestätigte COVID-19 Infektion.....	17
B. Kontaktpersonen	19
Schematische Darstellung: Vorgehen bei Verdachtsfall bzw. bei positivem Antigentest	20
Schematische Darstellung: Vorgehen bei bestätigter COVID-19 Infektion.....	21
Anhang	22
Vorlage Gästeschreiben vor Ankunft	22
Musterschreiben für den Gast bei Ankunft.....	23
Vorlage Gästeinformation bei einem COVID-19-Verdachtsfall.....	24

1. Präventive Maßnahmen

A. Allgemeine Maßnahmen

Um Gästen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Schutz vor COVID-19 und Sicherheit in der Beherbergung zu bieten, sind alle aufgefordert, konsequent den Verhaltensregeln und -empfehlungen zu folgen.

Basis dafür sind die Verordnungen des Gesundheitsministeriums mit welchen Maßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden und darauf aufbauend die Leitlinien für Beherbergungsbetriebe und die Verhaltensregeln für Gäste in diesen Betrieben. Diese stehen unter www.sichere-gastfreundschaft.at/beherbergung zum Download zur Verfügung:

- In **allgemein zugänglichen Räumlichkeiten** von Beherbergungsbetrieben sollten, neben den Grundregeln der Einhaltung des Mindestabstands **von 2 Metern und des Tragens einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2**, besondere **Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen** sowie weitere Vorkehrungen getroffen werden (z. B. Verhaltensempfehlungen für den Gast gut sichtbar platzieren).
- Nach Möglichkeit sind gestaffelte Essenszeiten, Anreisezeiten oder auch Zimmerservice ratsam.
- **Im individuellen Schlaf- und Wohnbereich** der Gäste ist auf die besonders sorgfältige Vorgehensweise bei der Reinigung **zu achten** (z. B. Wechsel der Reinigungstücher, Desinfektion der Handschuhe, oft berührte Armaturen und Türklinken regelmäßig zu reinigen).
- Empfehlenswert ist die Festlegung eines Verfahrens bzw. eines **präventiven Schutzkonzepts** in Ihrem Betrieb (siehe dazu genauer unter Punkt 3.B.), wie im Fall von Verdachtsfällen vorzugehen ist (z. B. Kommunikation mit Gästen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, personelle Zuständigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Der Plan sollte sich ebenso damit befassen, wie Sie Ihr Unternehmen am Laufen halten können, auch wenn eine größere Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern oder Zulieferunternehmen ausfallen sollte. Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter über diesen Plan und stellen Sie sicher, dass jeder weiß, was im Notfall zu tun ist und wer für welche Schritte zuständig ist.

B. Information des Gastes vor und bei Ankunft

Vor Ankunft: Um den Gast schon vor der Anreise für das Thema „sicherer Urlaub“ zu sensibilisieren, können Sie aktiv via E-Mail, Newsletter, Anruf, Webseite oder Social Media-Plattformen (z. B. Facebook, Instagram und/oder Twitter) vor Ankunft wichtige Aspekte im Umgang mit COVID-19 kommunizieren. Informieren Sie den Gast vorab etwa über

- allgemeine Verhaltensregeln und Handlungsempfehlungen; die Beachtung (potenzieller) Einreisebeschränkungen bzw. allfälliger Verpflichtungen zum Mitführen von entsprechenden Nachweisen (siehe unter 2.).
- **ab 19. Mai 2021** sind in Österreich für den Zutritt zu Gastronomie, Beherbergung, Wellness-, Fitness-, und Spabereich folgende Nachweise vorzulegen
 - **Getestet:**
 - Nachweis eines **Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (**Gültigkeit: 24 Stunden**)
 - Nachweis einer befugten Stelle (Teststraße, Apotheke etc.) über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests (Gültigkeit: 48 Stunden)**
 - Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **PCR- Tests (Gültigkeit: 72 Stunden)**
 - Sowie **Selbsttests unter Aufsicht in einer Betriebsstätte**, die jedoch nur für die Dauer des einzelnen Aufenthalts gültig sind
 - Kinder ab 10 Jahre: **Schultest** gilt als Zutrittstest (Gültigkeit Antigentest 48 Stunden, PCR-Test 72 Stunden)
 - **Geimpft:**

Nachweis über eine erfolgte zentral zugelassene Impfung

 - Erstimpfung gilt als Nachweis ab dem 22. Tag, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf
 - Zweitimpfung gilt als Nachweis, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
 - Impfung gilt als Nachweis ab dem 22. Tag bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf

- Impfung gilt als Nachweis, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
- **Genesen:**
 - Nachweis über neutralisierende Antikörper (Antikörpertest), der nicht älter als drei Monate sein darf
 - Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion
 - Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
- Die Verantwortung liegt hier beim Gast, sich über etwaige Einreiseverbote/-beschränkungen, wie z. B. ob ein Gesundheitszeugnis notwendig ist, zu informieren. Informationen für Reisende aus Drittländern in die EU findet man z. B. auf der [Webseite der Europäischen Kommission](#), bei der [Wirtschaftskammer Österreich](#) oder der [Österreich Werbung](#)
- wie der Gast sich optimal verhalten soll, wenn sich der Gast krank fühlt und Symptome aufweist;
- (verbesserte) Reinigungs- und Sicherheitskonzepte oder andere Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, die Sie als Gastgeberin bzw. Gastgeber setzen. So vermitteln Sie Sicherheit und verlässliche Standards.
- die Verpflichtung der Registrierung vor der Einreise (Pre-Travel-Clearance - PTC)

Im Anhang befindet sich eine **Vorlage für ein E-Mail/einen Brief** zur Information der Gäste.

Bei der Ankunft bzw. während des Aufenthalts:

Gäste müssen bei der Anreise ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankungen vorweisen (siehe auch Punkt B) – ausnahmsweise werden auch Tests vor Ort möglich sein, diese Tests werden zur Verfügung gestellt. Dieser Nachweis ist für die Aufenthaltsdauer bereit zu halten und falls erforderlich ist der Test zu erneuern.

Gäste sollten beim Check-in nochmals auf die allgemeinen Verhaltensregeln und Handlungsempfehlungen aufmerksam gemacht werden. Zudem sollten Gäste beim Check-in nochmals erinnert werden, dass beim Auftreten von Symptomen während des Aufenthalts das Zimmer nicht verlassen und der Rezeption Bescheid gegeben werden sollte. Es empfiehlt sich, auch die allgemeinen Maßnahmenempfehlungen für Ihre Gäste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gut sichtbar zu platzieren. Bei der Anreise sind verpflichtend die Kontaktdaten der Gäste – Vor- und Familienname, Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse – aufzunehmen, damit diese gegebenenfalls auch nach der Abreise bei Auftreten eines COVID-19-Falles schnell kontaktiert werden können.

Im Anhang befinden sich **Vorlagen für die Gästeinformation** vor Ort bei Check-In sowie bei Auftreten eines COVID-19-(Verdachts-)Falles im Betrieb. Personenbezogene Daten des erkrankten Gastes oder der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters dürfen jedenfalls nicht an Gäste kommuniziert werden (Datenschutz). Ein **Musterblatt für die Kontakterfassung inkl. Datenschutzerklärung** finden Sie auf der [Webseite](#) des Fachverbandes Hotellerie.

C. Maßnahmen in Bezug auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können folgende Schutzmaßnahmen ergriffen werden:

- Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die allgemeinen Verhaltensregelungen und Verhaltensempfehlungen, insbesondere über Hygienemaßnahmen und Einhaltung des Mindestabstandes
- Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie im Falle eines COVID-19-(Verdachts-)Falles sowie im Falle eines positiven Testergebnisses im Betrieb vorzugehen ist (siehe dazu Punkt B.3)
- Regelungen für die Nutzung von Aufenthaltsräumen bzw. Einschränkung oder Schließung von sonstigen Gemeinschaftsräumen
- Nach Möglichkeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in konstante Teams einteilen, um im Ernstfall arbeitsfähig zu bleiben
- Nach Möglichkeit versetzte Arbeits- und Pausenzeiten

- Dokumentation persönlicher Kontakte durch Unternehmerinnen und Unternehmer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Einhaltung der besonderen Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen in Mitarbeiterunterkünften
- Besonderer Schutz von Personen, die zur COVID-19 Risikogruppe zählen (u. a. Personen mit chronischen Lungen-, Herz- oder Nierenerkrankungen – genaue Definition)
- Als Nachweis sind eine **laufende Dokumentation und Aktualisierung der Maßnahmen** dringend zu empfehlen.

Weitere Informationen zum Thema Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerschutz finden Sie z. B. auch auf der Website der allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) und der Arbeitsinspektion.

Erforderlich ist ein enganliegender Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im direkten Kundenkontakt, wenn ein Impf- oder Genesungsnachweis oder wöchentlich ein negativer Testnachweis (Selbsttests vor Ort gelten nicht als Nachweis) erbracht werden kann – sonst sind FFP2-Masken zu tragen.

An dieser Stelle ist auf die Initiative "Testangebot Sichere Gastfreundschaft" des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unter Einbindung der Wirtschaftskammer Österreich hinzuweisen: Beschäftigten in gewerblichen Beherbergungsbetrieben (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Unternehmerinnen und Unternehmer, geschäftsführende Personen sowie sonstige im Betrieb im direkten Kundenkontakt tätige Personen) und jene Personen, die auf Campingplätzen, in Jugendherbergen und in öffentlich zugänglichen gewerblichen Gastronomiebetrieben beschäftigt oder mit Kundenkontakt tätig sind, stehen regelmäßig PCR-Testungen auf den Erreger COVID-19 kostenlos einmal pro Kalenderwoche zur Verfügung.

Zusätzlich können sich auch Lehr- und Betreuungskräfte in Schneesportschulen, für Reisebüros tätige Reisebetreuer mit Kundenkontakt, Fremdenführer/Reisebetreuer und alpine Führungskräfte (z.B. Berg- und Schiführer) sowie Personen aus der Privatzimmervermietung regelmäßig testen lassen. Die Kosten werden vom Bund durch eine eigene Förderung übernommen.

Das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ wird bis längstens 31. Oktober 2021 verlängert. Seit 1. Mai 2021 wird das Testangebot für jene Beschäftigten im Tourismus fortgeführt, die über keinen alternativen Zugang zu einem niederschweligen kostenlosen PCR-Testangebot für symptomlose Personen verfügen.

Als Voraussetzung für die Teilnahme ist ein Förderungsvertrag mit dem Bund erforderlich, der auf oesterreich.gv.at beantragt werden kann. Die Testergebnisse werden vom Labor nach den gesetzlichen Vorgaben in die entsprechenden Datenbanken eingemeldet. Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses ordnet die zuständige Gesundheitsbehörde eine Isolierung dieser Person an, das entspricht dem üblichen Ablauf. Zusätzlich werden – basierend auf dem Epidemiegesetz – die Kontaktpersonen eruiert, informiert und es kann je nach Situation beispielsweise Quarantäne angeordnet werden (siehe dazu genauer unter Punkt 3.).

Versuchen Sie bereits durch die oben angeführten Maßnahmen die Gefahr einer Ansteckung im Betrieb und den **Kreis der Kontaktpersonen** (siehe bei 3.) eines etwaigen COVID-19-Falles möglichst zu beschränken. **Weitere Informationen** dazu finden Sie unter: <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/beherbergung> sowie auf der [Webseite der Wirtschaftskammer Österreich](#). Für die Praxis ist es auch hilfreich, regelmäßig die [Webseite](#) des **Gesundheitsministeriums** in Bezug auf Neuerungen aufzurufen.

2. Informationen zu Einreisebestimmungen

Über die Einreisemöglichkeiten aus dem jeweiligen Herkunftsland muss sich der Gast grundsätzlich selbst informieren.

Da die Einreisebestimmungen **ständigen Veränderungen** unterliegen, können Sie sich auf den Webseiten des Gesundheitsministeriums sowie des Außenministeriums informieren.

Wir empfehlen, den Gast darauf hinzuweisen, dass er sich vor seiner Anreise über mögliche Auflagen informiert - eine weitere Pflicht trifft Sie als Gastgeberin und Gastgeber hier aber nicht. Ihnen obliegt auch nicht die Kontrolle einer etwaigen Einreiseerlaubnis oder eines Gesundheitszeugnisses, welche für die Einreise notwendig sind. Diese Zuständigkeit liegt bei den Behörden, die hier stichprobenartige Kontrollen durchführen.

3. Vorgehensweise im Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung bzw. bei Vorliegen eines positiven Antigentests

A. Allgemeines & Anzeige

Bei COVID-19 handelt es sich um eine **anzeigepflichtige Krankheit** nach dem Epidemiegesetz. Die für die Durchführung von Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz im Einzelfall zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde, d. h. Magistrat bzw. Bezirkshauptmannschaft.

Nach dem Epidemiegesetz haben – neben der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt und den Laboren – auch die „Inhaber von Gast- und Schankgewerben“, d. h. auch Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, COVID-19-Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle ihrer Gäste und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Achtung!

Die Anzeigepflicht besteht bereits beim bloßen Verdacht einer COVID-19-Erkrankung eines Gastes oder einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers! Eine Bestätigung der Erkrankung ist nicht abzuwarten.

„**Verdachtsfälle**“ sind, gemäß Gesundheitsministerium, Personen welche an einer akuten respiratorischen Infektion leiden (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes.

Außerdem wird von Verdachtsfällen bei anderen Symptomen (z. B. Erbrechen oder Durchfall) gesprochen, wenn diagnostische Befunde (z. B. laborchemische Parameter und/oder radiologischer Befund) und/oder bestimmte infektionsepidemiologische Hinweise (z. B. vorangegangener Kontakt mit einem

SARS-CoV-2-Fall, regionale Virusaktivität in Gebieten, in denen sich die betroffene Person in den vergangenen 10 Tagen aufgehalten hat) in Verbindung mit der klinischen Symptomatik zu einem dringenden ärztlichen Verdacht auf das Vorliegen von COVID-19 führen.

B. Maßnahmen bei Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung bzw. bei Vorliegen eines positiven Antigentests eines Gastes oder einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters

1. Symptome bei einem Gast bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter
 - a) Treten bei einem **Gast** Symptome auf oder liegt ein positives Antigen-Testergebnis vor, so ersuchen Sie ihn, sein Zimmer aufzusuchen/auf seinem Zimmer zu bleiben und dieses bis auf Weiteres nicht zu verlassen. Sollte der Gast mit anderen Personen angereist sein, so geben Sie ihm nach Möglichkeit bitte ein eigenes Zimmer.
 - b) Treten bei einer **Mitarbeiterin** oder einem **Mitarbeiter** Symptome auf oder liegt ein positives Antigen-Testergebnis vor, so sollte sich die Person direkt nach Hause begeben - die Risiken der Weiterverbreitung einer möglichen Infektion sind bei der Heimfahrt durch Beachtung der Hygienehinweise so gering wie möglich zu halten - oder das Zimmer in der Mitarbeiterunterkunft nicht verlassen. Wird das Mitarbeiterquartier geteilt, sollte der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter ein eigenes Zimmer gegeben werden.
2. Stellen Sie Kontakt mit der **Gesundheitsberatung** unter 1450 her. Diese informiert Sie auch, ob eine zusätzliche Meldung an die zuständige **Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat)** notwendig ist. Damit haben Sie Ihre Anzeigepflicht erfüllt. Sie können auch mit dem bei Ihnen niedergelassenen Arzt telefonisch Kontakt aufnehmen.
3. Geben Sie dem Gast/der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter bereits zu diesem Zeitpunkt eine schriftliche Information zur **Kontaktpersonen-Nachverfolgung**. Für das weitere Vorgehen der Gesundheitsbehörde/ der Amtsärztin oder des Amtsarztes ist es entscheidend, dass die/der mutmaßlich Erkrankte rasch alle Kontaktpersonen nennen kann. Sollte der Gast nicht über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen, bieten Sie ihm bitte Unterstützung an.

„**Kontaktpersonen**“ (Ansteckungsverdächtige) sind, nach dem Gesundheitsministerium, Personen, bei denen eine Ansteckung möglich ist, weil sie einen wie unten definierten Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall während der Zeitperiode der Ansteckungsfähigkeit gehabt haben.

Ansteckungsfähigkeit besteht 48 Stunden vor Erkrankungsbeginn (Auftreten der Symptome) bis 14 Tage nach Erkrankungsbeginn bzw. bei asymptomatischen Fällen 48 Stunden vor bis 14 Tage nach Probenentnahme, welche zu positivem Testergebnis geführt hat.

Unterschieden wird in **Kategorie I-Kontaktpersonen** mit hohem Infektionsrisiko – z. B. Kontakte im Flugzeug oder anderen Langstreckentransportmitteln wie Reisebus oder Zug sofern der Passagier direkter Sitznachbar des bestätigten Falles war sowie direkter physischen Kontakt mit einem bestätigten Fall wie etwa Händeschütteln, Kontakt von Angesicht zu Angesicht oder Aufenthalt im selben Raum mit einem bestätigten Fall für kumulativ mindestens 15 Minuten in Entfernung von maximal zwei Metern. Bestanden im Hinblick auf den Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos (z. B. Trennwand, beidseitiges Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes – nicht Gesichtvisier) können Personen abweichend als Kontaktpersonen der Kategorie II klassifiziert werden. Davon unabhängig ist bei diesen Fällen bzgl. der Testung, wie bei Kontaktpersonen Kategorie I vorzugehen.

Falls die Kontaktperson innerhalb der letzten 3 Monate einen Nachweis über neutralisierende Antikörper hatte, kann diese Person entsprechend als Kategorie II Kontaktperson eingestuft werden.

Vorgehen bei geimpften bzw. genesenen Personen: Falls die Kontaktperson innerhalb der letzten 6 Monate als bestätigter Fall klassifiziert wurde, kann die Person entsprechend einer Kontaktperson der Kategorie II eingestuft werden. Geimpfte Kontaktpersonen können in folgendem Zeitfenster als Kontaktperson entsprechend der Kategorie II eingestuft werden: Ab dem 22. Tag nach der 1. Dosis bis 6 Monate nach der 2. Dosis (diese entfällt bei Einzeldosis-Impfstoffen). Die 2. Dosis muss dabei erforderlichenfalls in Abhängigkeit von Impfstoff und Fachinformation erfolgen, um eine dauerhafte Schutzwirkung zu gewährleisten. Kontaktpersonen, die geimpft bzw. genesen sind, sollen angewiesen werden Infektions-Schutzmaßnahmen strikt einzuhalten, und zusätzlich eine FFP2-Maske außerhalb des privaten Wohnbereichs zu tragen.

Und **Kategorie II-Kontaktpersonen** mit niedrigem Infektionsrisiko – z. B. Kontakt mit einem bestätigten Fall (Angesicht zu Angesicht) bei maximal zwei Metern Entfernung und kumulativ kürzer als 15 Minuten bzw. im selben Raum mit einem bestätigten Fall in einer Entfernung >2 Metern für 15 Minuten oder länger oder in einer Entfernung von ≤ 2 Metern für kürzer als 15 Minuten sowie Kontakte im Flugzeug oder anderen Langstreckentransportmitteln wie Reisebus oder Zug sofern der Passagier in derselben Reihe wie der bestätigte Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen hatte und nicht unter KI fällt.

Bei Kontaktpersonen der Kategorie I erfolgt eine behördlich angeordnete Quarantäne bis zum Tag 14 nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person. Ab dem Tag 10 besteht die Möglichkeit diese vorzeitig zu beenden. Hierfür ist ein negatives Testergebnis notwendig.

Bestanden im Hinblick auf den Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos der Kontaktperson (z.B. Trennwand, beidseitiges Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes – Gesichtsvisiere fallen nicht darunter) können KI-Kontaktpersonen abweichend als Kontaktpersonen der Kategorie II klassifiziert werden. Testungen sind wie bei Kontaktpersonen der Kategorie I durchzuführen. Bitte besuchen Sie regelmäßig die [Webseite des Gesundheitsministeriums](#), da die Definition von Kontaktpersonen Änderungen unterliegen kann.

4. Achten Sie auf eine genaue **Dokumentation** jener Personen, die 48 Stunden vor Symptombeginn im Betrieb waren (besonders Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Gäste mit Zimmernummern). Diese Dokumentation sollte auch kurzfristig zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen zugänglich sein. Bereiten Sie alle Kontaktdaten des Gastes für die Gesundheitsbehörde bzw. die Amtsärztin oder den Amtsarzt vor (z. B. Gästebuch, eventuell vorhandene weitere Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse und Telefonnummer).

Ein Musterformular und eine Datenschutzerklärung für die Einhebung von Kontaktdaten Ihrer Gäste zum ausschließlichen Zweck der Nachverfolgung von Kontaktpersonen finden Sie auf der [Webseite des Fachverbandes Hotellerie](#).

5. Bei Eintreffen der bzw. des **zur Untersuchung des Krankheitsfalles zuständigen Amtsärztin bzw. Amtsarztes** ist dieser bzw. diesem Zutritt zu Ihrem Hotel sowie zur (potenziell) erkrankten Person zu gewähren.
6. Zur PCR-Testung werden Probenahmen (Abstriche) veranlasst und in der Regel durch mobile Dienste durchgeführt. Die amtlichen Testungen werden dann durch behördlich beauftragte Labore durchgeführt.
7. Die betroffenen Patientinnen und Patienten bekommen das Testergebnis **mitgeteilt**; entweder erfolgt dies durch die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden oder direkt durch die testenden Labore.
8. Bis zum PCR-**Testergebnis** bleibt der Verdachtsfall auf seinem Zimmer bzw. bleiben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Heimquarantäne. Nur bei besonders schweren Symptomen erfolgt eine Überführung in eine Krankenanstalt. Dies entscheidet die Behörde bzw. die Amtsärztin oder der Amtsarzt.

Nach § 46 Epidemiegesetz hat die Behörde die Möglichkeit, im Fall eines COVID-19-Verdachts einen **Absonderungsbescheid** zu erlassen, der der betroffenen Person telefonisch mitgeteilt wird (**telefonischer Bescheid**). Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung wegen einer COVID-19-Infektion erlässt (siehe genauer unter Punkt 4.A.1.)

9. Der Verdachtsfall wird von oder im Auftrag der zuständigen Gesundheitsbehörde auch nach **Personen mit ähnlichem Erkrankungsbild in dessen Umfeld** (aktive Suche nach Quellen-, Ko-, Folgefall) befragt. Darüber hinaus werden der Gast bzw. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach Kontaktpersonen befragt. Die identifizierten Kontaktpersonen werden dokumentiert, entsprechend ihrer Risikoklasse qualifiziert und gegebenenfalls einer Testung oder Absonderung zugeführt. Nähere Informationen zu Kontaktpersonennachverfolgung finden Sie auf der [Website des Gesundheitsministeriums](#).
10. Die zuständige **Gesundheitsbehörde bzw. die Amtsärztin oder der Amtsarzt** entscheidet – auch auf Basis der von Ihnen vorbereiteten Informationen –, welche weiteren Personen aus dem Umfeld getestet werden. Diese Verdachtsfälle dürfen das Hotelzimmer bzw. das Zimmer in der Mitarbeiterunterkunft nicht verlassen.
11. Wenn das PCR-Testergebnis **negativ** ausfällt, wird die Person aus der Absonderung entlassen und kann sich wieder frei bewegen.

4. Was geschieht bei einer bestätigten COVID-19 Infektion?

A. Bestätigte COVID-19 Infektion

1. Liegt eine **bestätigte COVID-19 Infektion** vor so sind von der zuständigen Gesundheitsbehörde unabhängig von der Staatsangehörigkeit der getesteten Person, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit zu ergreifen. Die zuständige Gesundheitsbehörde hat einen Bescheid zu erlassen, **wie** die erkrankte Mitarbeiterin oder der erkrankte Mitarbeiter bzw. der erkrankte Gast für die Dauer der Erkrankung **abzusondern** ist und sich zu verhalten hat. Die Behörde kann zudem weitere Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit treffen. Liegt ein positives Testergebnis im Rahmen der Initiative „Testangebot Sichere Gastfreundschaft“ vor, wird die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vom Labor über das Testergebnis informiert. Auch in diesem Fall hat eine Absonderung stattzufinden, bis die Behörde über weitere notwendige Maßnahmen entscheidet.
2. Die **Absonderung** hat jedenfalls in einem sanitär einwandfreien Raum zu erfolgen und Gegenstände, die die abgesonderte Person benützt hat, dürfen nur nach erfolgter Desinfektion aus dem Raum entfernt werden.
 - Für die behördlich angeordnete Absonderung sind unterschiedliche Varianten denkbar: Grundsätzlich haben die lokalen Behörden für die Absonderung geeignete Unterkünfte bereitzustellen, wofür eine Pauschale von **75 Euro pro Tag** und Gast vom Bund übernommen wird.
 - Möglicherweise werden auch von Tourismusverbänden oder Regionen Zuschüsse gewährt oder sogenannte „Safe-Houses“, wie z. B. in Tirol, für Quarantänefälle eingerichtet. Bitte nehmen Sie hier Kontakt mit Ihrem Tourismusverband auf.
 - Sofern gewährleistet werden kann, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht erfolgt, kann die Absonderung auch im Beherbergungsbetrieb geschehen.
 - Nur bei besonders schwerem Verlauf erfolgt eine Überführung in eine Krankenanstalt. Dies entscheidet die Behörde bzw. die Amtsärztin oder der Amtsarzt.

Sonderfrage: vorzeitige Heimreise von kranken oder krankheitsverdächtigen Personen

Anstelle einer Absonderung können gelindere Maßnahmen getroffen werden, sofern diese die Weiterverbreitung der Krankheit gleichermaßen verhindern. Die Beurteilung, ob solche Maßnahmen geeignet sind, obliegt der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. **Diese hat im Einzelfall zu prüfen, ob solche Maßnahmen getroffen werden können und wie diese auszugestalten sind.**

Als eine gelindere Maßnahme ist beispielsweise eine vorzeitige Heimreise anzusehen, dafür gibt das Gesundheitsministerium folgende Empfehlung ab, die als Rahmen zu betrachten ist, von der aber im Einzelfall abgewichen werden kann/-soll, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände notwendig erscheint:

Eine Heimreise von positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I ist möglich, sofern diese mit Hilfe eines **professionellen Infektionstransports** durchgeführt wird. **Die Kosten hat der bzw. die Betroffene selbst zu tragen.** Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Transport entweder selbst zu organisieren oder einen von der bzw. dem Betroffenen organisierten Transport auf die Eignung zu prüfen.

Abweichend vom oben Genannten kann eine Heimreise von **Kontaktpersonen Kategorie I** auch **im eigenen KFZ** erfolgen, sofern ein negatives PCR-Testergebnis vorliegt. Dabei können auch mehrere negativ getestete Kontaktpersonen der Kategorie I in einem KFZ reisen, sofern dabei FFP2-Masken getragen werden. Diese Personen sind durch die örtlich zuständige Behörde mittels Bescheid dahingehend verkehrszubeschränkt, dass sie auf direktem Weg ohne weitere Pause oder Übernachtung die Heimreise anzutreten haben. Die ausreisenden Personen sind durch die für den Urlaubsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über die notwendigen Hygiene-, Schutz- und Abstandsregeln zu informieren.

Von jedem vorzeitig abreisenden Gast sind vor Abreise die wesentlichen Kontaktdaten zu erheben. Diese Daten umfassen insbesondere den Namen der Unterkunft, Datum der An- und Abreise, die (Heim-)Wohnadresse sowie die voraussichtliche Ankunftszeit am Wohnort und eine Telefonnummer für eine Kontaktaufnahme.

Bei einem Wohnsitz in Österreich ist die Bezirksverwaltungsbehörde des Heimatortes vorab direkt durch die für den Urlaubsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über die geplante Heimreise zu informieren. Die Behörde am Heimatort hat die erforderlichen weiteren Maßnahmen, wie z.B. eine Absonderung, zu setzen. Bei einer Heimreise ins Ausland hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde die AGES über den Ausreisewunsch im Zuge der oben genannten Erhebungen zu informieren, die jeweilige Landessanitätsdirektion ist davon in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer Zustimmung zur Rückführung durch die ausländischen Behörden informiert die AGES die Bezirksverwaltungsbehörde. Die zuständige Behörde darf die Heimreise ins Ausland nur nach Vorliegen der **Zustimmung der ausländischen Behörde(n)** erlauben.

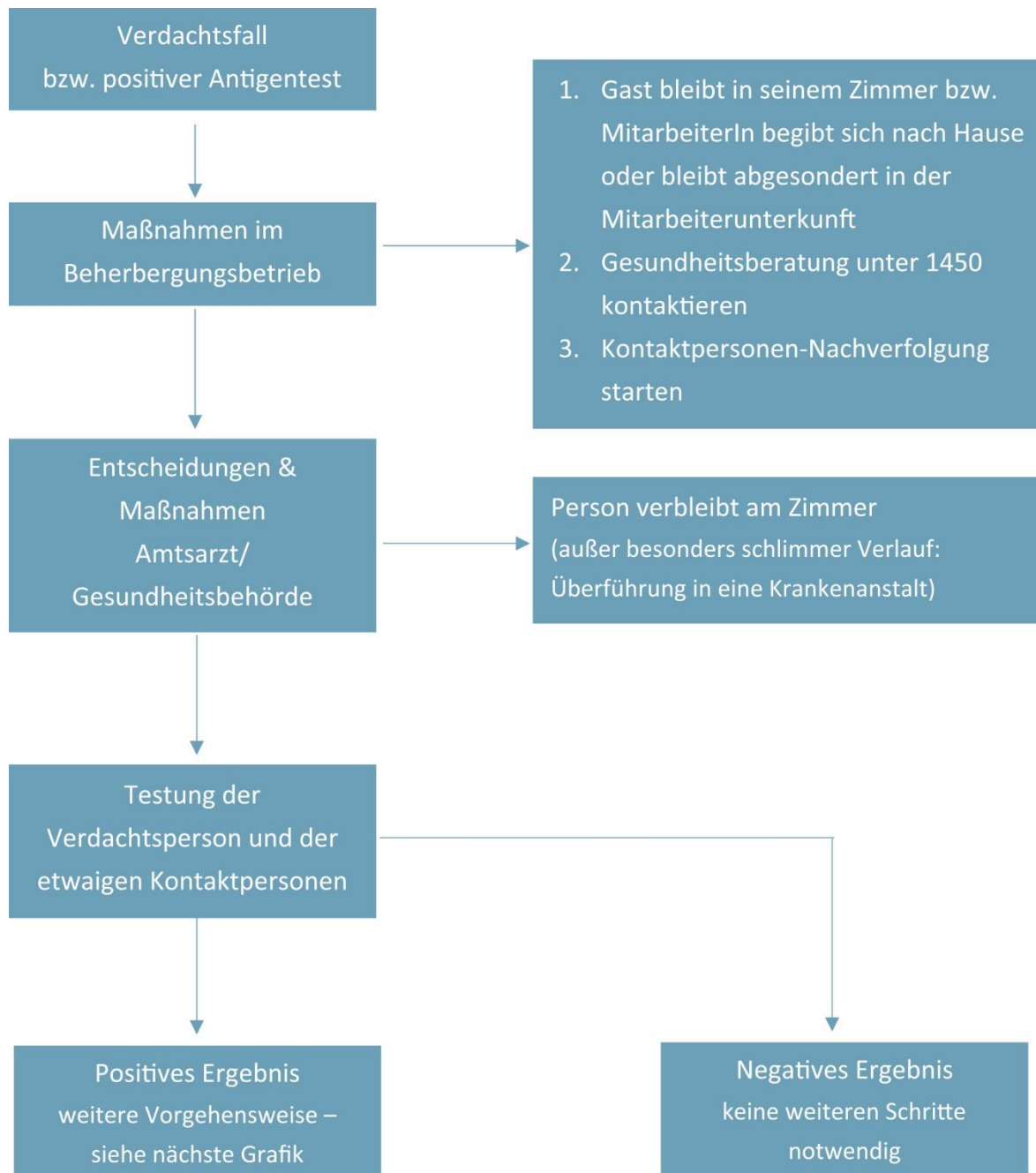
B. Kontaktpersonen

Auch hinsichtlich der Kontaktpersonen entscheidet die zuständige Gesundheitsbehörde über die Absonderung bzw. über weitere Maßnahmen und informiert diese darüber. Basis dafür sind die Umstände des Einzelfalls und die Unterscheidung zwischen Kategorie I-Kontaktpersonen und Kategorie II-Kontaktpersonen. Grundsätzlich werden Kontaktpersonen der Kategorie I ähnlich streng behandelt, wie die in Isolationgestellte infizierte Person.

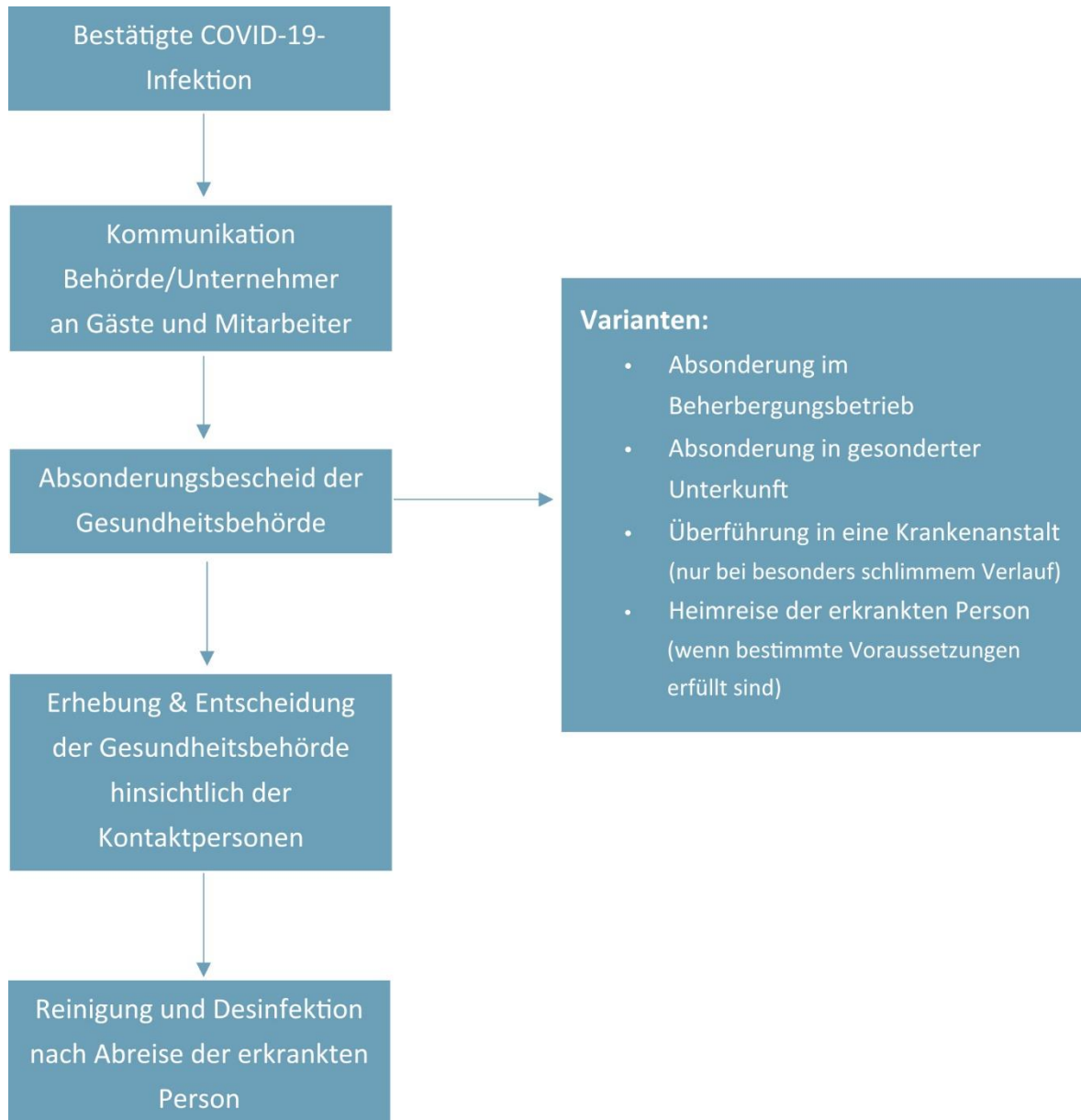
Informationen über Änderungen beim Kontaktpersonenmanagement sowie weitere Details zum Vorgehen der Behörde finden Sie im **Informationsdokument** des Gesundheitsministeriums. Unterstützen Sie die Behörde bei den Maßnahmen hinsichtlich der Kontaktpersonen insbesondere durch Ihre **Dokumentation**.

Sie sollten die Zimmer, in denen sich der erkrankte Gast oder die erkrankte Mitarbeiterin bzw. der erkrankte Mitarbeiter aufgehalten haben, und die allgemein zugänglichen Bereiche des Beherbergungsbetriebs mit besonderer Aufmerksamkeit und nach Empfehlung der Amtsärztin oder des Amtsarztes desinfizieren. Insbesondere sollten in den Zimmern auch Gegenstände wie Fernbedienungen, Griffe, Touchscreens und Lichtschalter gereinigt werden.

Schematische Darstellung: Vorgehen bei Verdachtsfall bzw. bei positivem Antigentest



Schematische Darstellung: Vorgehen bei bestätigter COVID-19 Infektion



Anhang

Vorlage Gästeschreiben vor Ankunft

Sehr geehrte/r Herr/Frau/Familie,

wir freuen uns sehr, dass Sie (Name des Betriebes) als Ihr Urlaubsziel ausgewählt haben. Damit Sie sich rundum wohlfühlen, haben wir uns als Ihr Gastgeber bestens vorbereitet und zahlreiche Vorkehrungen getroffen. Gemeinsam mit Ihrem verantwortungsvollen Verhalten steht einem sicheren und unbeschwerten Urlaub nichts im Wege.

Bei Ankunft ist ein negativer COVID-Test oder ein Impfnachweis oder eine Bestätigung über eine Genesung vorzulegen.

Zu den wichtigen Verhaltensregeln, wie Abstand halten, Hände waschen und desinfizieren, sich nicht ins Gesicht fassen sowie in die Armbeuge niesen bzw. husten, haben wir Ihnen ein gesondertes Infoblatt beigelegt.

Zudem finden Sie die aktuell geltenden Regelungen und Leitlinien für einen sicheren Umgang miteinander auf www.sichere-gastfreundschaft.at.

Sollten Sie sich vor Ihrer Anreise krank fühlen, sollte ein Verdachtsfall vorliegen oder sollten Sie Kontaktperson eines bestätigten Falles sein, bitten wir Sie, die Reise zu Ihrem und unserem Schutz nicht anzutreten und uns zu einem späteren Zeitpunkt, nach Abklingen der Krankheitssymptome, zu besuchen.

Sollten während Ihres Aufenthalts Symptome auftreten, so bleiben Sie bitte in Ihrem Zimmer und nehmen Sie Kontakt mit unserer Rezeption auf. Wir kontaktieren dann umgehend die Gesundheitsbehörde bzw. die Amtsärztin oder den Amtsarzt für weitere Anweisungen, denen dann Folge zu leisten ist.

Für alle weiteren Informationen und Fragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise und einen wunderbaren Aufenthalt bei uns.

Musterschreiben für den Gast bei Ankunft

Sehr geehrte/r Herr/Frau/Familie,

wir ersuchen Sie, sich im Falle des Auftretens von Symptomen des COVID-19-Virus (akute respiratorische Infektion mit oder ohne Fieber, Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes) oder Vorliegens eines positiven Antigentests umgehend auf Ihr Zimmer zu begeben und unserer Rezeption Bescheid zu geben. Wir kontaktieren dann die Gesundheitsbehörde, die Ihnen in einem Telefonat weitere Anweisungen geben wird.

Ordnet die Gesundheitsbehörde einen Test an, so ist dieser für Sie kostenlos. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses sind Sie verpflichtet, in Ihrem Zimmer zu bleiben.

Über weitere Tests von Personen, die mit Ihnen Kontakt hatten (Mitreisende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, etc.), entscheidet die Gesundheitsbehörde. Um der Behörde rasch die Nachverfolgung dieser Kontaktpersonen zu ermöglichen, überlegen Sie bitte vorab, mit welchen Personen Sie in den letzten 48 Stunden vor Auftreten von Symptomen Kontakt hatten.

Wir bitten Sie auch um Hinterlegung Ihrer Kontaktdaten bei der Abreise, damit Sie gegebenenfalls auch nach Ihrer Abreise schnell und einfach kontaktiert werden können. Ihre Daten werden bei Bedarf nur an die zuständige Gesundheitsbehörde übergeben.

So unterstützen Sie die Behörde und helfen mit, andere Gäste und Ihre Gastgeber zu schützen!

Vielen Dank!

Vorlage Gästeinformation bei einem COVID-19-Verdachtsfall

(Gast oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter)

Lieber Gast,

leider ist in unserem Haus ein COVID-19-Verdachtsfall aufgetreten. Die Gesundheitsbehörde ist informiert und die betroffene Person befindet sich bereits in Isolation. Wir werden Sie umgehend über jede weitere Entwicklung informieren. Unsere Rezeption steht Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Herzlichen Dank!

Lieber Gast,

im Zuge der regelmäßig durchgeführten Testungen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist leider ein COVID-19- Fall festgestellt worden. Die Gesundheitsbehörde ist informiert, und die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter befindet sich bereits in Isolation. Wir werden Sie umgehend über die weitere Entwicklung informieren. Unsere Rezeption steht Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Herzlichen Dank!

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

bmlrt.gv.at